



**Stadt Backnang
Sitzungsvorlage**

N r . 088/13/GR

Federführendes Amt	Bauverwaltungs- und Baurechtsamt		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
zur Vorberatung	Ausschuss für Technik und Umwelt	04.07.2013	öffentlich
zur Vorberatung	Ortschaftsrat Steinbach	15.07.2013	öffentlich
zur Beschlussfassung	Gemeinderat	18.07.2013	öffentlich

**Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den bebauten Bereich der Ortsteile Steinbach als im Zusammenhang bebautem Ortsteil, Planbereich 06.11 (teilweise 06.12, 06.13, 06.16, 06.17, 06.18 und 06.19)
- Satzungsbeschluss**

Beschlussvorschlag:

I. Aufgrund von § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) folgende

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für die bebauten Bereiche des Stadtteils Steinbach
als im Zusammenhang bebautem Ortsteil, Planbereich 06.11
(teilweise 06.12, 06.13, 06.16, 06.17, 06.18 und 06.19)

zu erlassen:

Haushaltsrechtliche Deckung	HHSt.:					
Haushaltsansatz:					EUR	EUR
Haushaltsrest:					EUR	EUR
Verpflichtungsermächtigung für Ausgaben im folgenden Jahr:					EUR	EUR
Für Vergaben zur Verfügung:					EUR	EUR
Aufträge erteilt (einschl.vorst.Vergabe):					EUR	EUR
Noch freie Mittel/über bzw. außerplanmäßige Ausgaben:					EUR	EUR
Amtsleiter:	Sichtvermerke:					
	I	II	10	20	60	61
24.06.2013						
Datum/Unterschrift	Kurzzeichen Datum					

§ 1

Mit der Satzung werden die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Steinbach als im Zusammenhang bebauten Ortsteil festgelegt (Klarstellungssatzung) und einzelne Außenbereichsflächen mit einbezogen (Ergänzungssatzung). Die Begründung vom 20.12.2012 und die grünordnerische Stellungnahme vom 07.05.2013 sind Bestandteil dieser Satzung.

Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem Abgrenzungsplan des Stadtplanungsamts vom 17.12.2012/21.06.2013.

§ 2

Die Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB können die Gemeinden die Grenzen für im Zusammenhang bebauten Ortsteile festlegen und zur Ergänzung einzelne Außenbereichsgrundstücke einbeziehen. Die Satzung ist erforderlich, nachdem in der Vergangenheit wiederholt Probleme bezüglich der Abgrenzung des Innenbereichs vom Außenbereich an verschiedenen Stellen auftraten und auch aktuell im Bereich der Schafgasse eine bauliche Entwicklung geplant ist, die planungsrechtlich nur umgesetzt werden kann, wenn eine derartige Satzung erlassen wird.

Mit der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung sollen nunmehr die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils von Steinbach festgelegt werden (deklaratorische Festlegung). In der Satzung wird lediglich die Rechtsfrage geklärt, ob ein Grundstück zum Innenbereich gehört und somit grundsätzlich planungsrechtlich bebaubar ist – im Gegensatz zum Außenbereich. Gleichzeitig werden zur Ergänzung entsprechend § 34 Abs. 4 Nr. 3 einzelne Außenbereichsgrundstücke in den Geltungsbereich der Satzung mit einbezogen, wo es die örtlichen Verhältnisse erfordern.

Die Satzung ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar. Die Voraussetzungen für die Aufstellung einer derartigen Satzung nach § 34 Abs. 5 BauGB liegen vor.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 07.02.2013 die Satzung im Entwurf aufgestellt und die Öffentlichkeitsbeteiligung beschlossen.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung fand in der Zeit vom 25.02. – 28.03.2013 statt.

Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung von Herrn Unger, Bruckweg 6 und Herr Karl Scheib, Bruckweg 9 vorgebrachten Anregungen bezüglich einer geringfügigen Erweiterung des Geltungsbereichs der Satzung wurden eingearbeitet. Dagegen konnte den Anregungen von Herrn Uwe Bläske, Kolberger Straße 6 (Breitwiesenweg 1, Flst. 1412/1) nur teilweise entsprochen werden. Eine komplette Einbeziehung des Grundstücks Flst. 1412/1, welches am Rand nur mit einem Nebengebäude bebaut ist, scheidet hingegen aus, weil diese Fläche eindeutig als Außenbereich zu betrachten ist.

Die vom Landratsamt Rems-Murr-Kreis in der Stellungnahme vom 18.06.2013 vorgebrachten Anregungen bezüglich Artenschutz, Altlasten und Hochwasserschutz und die Vorgaben in der grünordnerischen Stellungnahme des Stadtplanungsamts vom 07.05.2013 werden in den künftigen Baugenehmigungsverfahren umgesetzt. Diesbezüglich werden in der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung im Gegensatz zu einem Bebauungsplan keine Festsetzungen getroffen.